

Maßnahme:

Leistung:

Eigenerklärung zur Beachtung der Kernarbeitsnorm der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO – Kernarbeitsnorm)

Bieter¹Mitglied einer Bietergemeinschaft¹Unterauftragnehmer¹

Ich/ Wir erkläre(n), dass keine Waren² Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

1. dem Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641), sowie dem Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437, 438),
 2. dem Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2073), geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136),
 3. dem Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123), geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136),
 4. dem Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23, 24),
 5. dem Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442),
 6. dem Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97, 98),
 7. dem Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202),
 8. dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291)
- in der jeweils geltenden Fassung.

Mir / Uns ist bewusst, dass bei Verstößen gegen die ILO-Kernarbeitsnormen, hier Bedingungen zur Auftragsausführung, fakultative Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB begründet werden, die zum Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren führen können.

 Ort, Datum

 Name der/des Erklärenden in Textform

(Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, in Druckbuchstaben)

¹ zutreffendes ankreuzen

² Folgenden Waren und Warengruppen sind zum Beispiel betroffen:

Bekleidung, zum Beispiel Arbeitsbekleidung, Uniformen; Stoffe und Textilwaren, zum Beispiel Vorhangstoffe, Teppiche; Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle; Spielwaren; Naturkautschuk-Produkte, wie zum Beispiel Einmal-/Arbeitshandschuhe, Reifen; Lederwaren; Produkte aus Holz; Natursteine; Agrarprodukte, zum Beispiel Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft.